



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. September 2022
(OR. en)

12480/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0292 (NLE)**

LIMITE

**CORLX 806
CFSP/PESC 1168
RELEX 1190
COEST 656
FIN 927**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. September 2022
Empfänger:	Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	JOIN(2022) 41 final
Betr.:	Gemeinsamer Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2022) 41 final.

Anl.: JOIN(2022) 41 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHER VERTRETER
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 14.9.2022
JOIN(2022) 41 final

2022/0292 (NLE)
SENSITIVE*

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als
Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch
Annexion**

* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

BEGRÜNDUNG

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion werden die im Beschluss 2014/386/GASP des Rates vorgesehenen restriktiven Maßnahmen umgesetzt.
- (2) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates zu gewährleisten, sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, mit der der Kommission die Befugnis übertragen wird, den Anhang, der die Kontaktdaten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Anschrift für Notifikationen an die Kommission enthält, zu ändern.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates sollte daher ersetzt werden.
- (4) Diese Änderungen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind für ihre Umsetzung, insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.
- (5) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Kommission schlagen vor, die Verordnung (EG) Nr. 692/2014 des Rates entsprechend zu ändern.

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion¹,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 23. Juni 2014 den Beschluss 2014/386/GASP und die Verordnung (EU) Nr. 692/2014² über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion angenommen,
- (2) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, den Anhang zu ändern, der die Kontaktdaten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Anschrift für Notifikationen an die Kommission enthält.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates sollte ebenfalls ersetzt werden.
- (4) Diese Änderungen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind für ihre Umsetzung, insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 692/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Buchstabe e wird das Wort „Anhang“ durch „Anhang I“ ersetzt;
2. In Artikel 9 Absätze 1 und 3 wird das Wort „Anhang“ durch „Anhang I“ ersetzt;

¹ ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 70.

² ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 9.

3. in Artikel 9 wird folgende Nummer angefügt:
„4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang I anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern.“
4. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*